

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats  
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati  
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre  
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2019

Juli 2019

- 
1. **Botschaft des Bundesrates zur Änderung des GwG**
  2. **Risikoorientiertes Aufsichtskonzept; Liste der Risikoländer**
  3. **Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko**
  4. **Reminder: Nicht bewilligte Tätigkeit; Aufsicht der angeschlossenen Personen**
  5. **GwG-Kontrollen 2019**
  6. **Jüngere Rechtsprechung: Meldepflicht**
  7. **FINIG und FIDLEG**
  8. **Seminare 2019**
  9. **MROS: Jahresbericht und neue Adresse**
  10. **FATF: Risk based guidance for legal professionals**

Liebe Kolleginnen und Kollegen  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. **Botschaft des Bundesrates zur Änderung des GwG**

Der Bundesrat hat am 26. Juni seine Botschaft zur Änderung des GwG veröffentlicht. Sie finden die Botschaft, die Medienmitteilung und die zusammenfassenden Erläuterungen unter folgendem Link:

[https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news\\_list.msg-id-75603.html](https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-75603.html).

Unter den eingeführten Neuerungen befinden sich die nachfolgend kurz erläuterten Punkte.

##### **a. *Einführung gewisser Pflichten gemäss GwG für Personen, die bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften oder Trusts erbringen («Berater»)***

Der Gesetzesentwurf sieht vor, gewisse im GwG festgelegte Pflichten für spezifische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften oder Trusts einzuführen. In diesem Rahmen wird, neben den Finanzintermediären und den Händlern, eine neue Kategorie von Personen dem GwG unterstellt. Es handelt sich um «Berater».

Die Pflichten gelten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung, Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften oder Trusts sowie für die Organisation der Mittelbeschaffung in diesem Zusammenhang. Ausserdem gelten sie für Dienstleistungen

im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften und der Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für diese oder für Trusts. Schliesslich sollen auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Funktion des nominellen Anteilseigners (nominee shareholder) die Pflichten auslösen. Wie bereits für die Händler wird auch für die Berater ein im Vergleich zu den Finanzintermediären erleichtertes Regime vorgesehen. Dieses sieht **Sorgfaltspflichten** (Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person, Erstellen und Aufbewahren von Dokumenten, Abklärungen, angemessene Organisation), eine **Pflicht, sich der Prüfung durch ein Revisionsunternehmen zu unterziehen** sowie eine **Meldepflicht** vor. Hingegen besteht gemäss Gesetzesentwurf keine Verpflichtung, sich einer SRO anzuschliessen oder sich einer anderen Aufsicht zu unterstellen.

**Wird die Dienstleistung des «Beraters» von einem Anwalt oder Notar erbracht**, so ist die Meldepflicht nur dann zu beachten, wenn die Tätigkeit eine Finanztransaktion beinhaltet oder die meldepflichtigen Daten nicht unter das Berufsgeheimnis fallen. Auf diese Weise konnte die Problematik einer Verletzung des Berufsgeheimnisses, welche in Bezug auf den Vorentwurf des Gesetzes hervorgehoben wurde, zumindest teilweise gelöst werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Pflicht, sich der Kontrolle durch ein Revisionsunternehmen zu unterstellen, nur dann zu einer Meldung seitens des Revisionsunternehmens führen kann, wenn dieses feststellt, dass der Anwalt oder Notar seine Meldepflicht verletzt hat, obwohl er die Pflicht hatte, Meldung zu erstatten, d. h. wenn er eine Finanztransaktion ausführt oder auf andere Weise ausserhalb seiner üblichen, dem Berufsgeheimnis unterstehenden Anwaltstätigkeit handelt. Der Umstand, dass die Durchführung der Kontrolle durch Dritte vorgesehen ist, bleibt unter dem Gesichtspunkt des Berufsgeheimnisses problematisch.

Die Einführung der oben genannten Pflichten für «Berater» hat keinen Einfluss auf die deutlich umfangreicheren Pflichten, welche den Finanzintermediären auferlegt sind. Für letztere bleibt das Kontrollsystem unverändert; Prüfbeauftragte sind weiterhin von der SRO und der FINMA zugelassene Anwälte oder Notare.

#### ***b. Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person***

Bereits heute klären die Finanzintermediäre entsprechend dem risikobasierten Ansatz Hinweise ab, die sie in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen erhalten. Gegenwärtig ist diese Pflicht jedoch nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Mit der Änderung wird somit eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen.

#### ***c. Aktualisierung der Kundendaten***

In der Praxis ist die Verpflichtung, regelmässig abzuklären, ob die Informationen bezüglich der Kundenprofile noch aktuell sind und diese gegebenenfalls zu aktualisieren, bereits durch die FINMA und die SRO vorgeschrieben. Allerdings war sie bislang nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Dies wird zukünftig der Fall sein. Periodizität, Umfang und Art der Überprüfung und Aktualisierung der Kundendaten sind vom Risiko abhängig.

#### ***d. Anpassungen, welche das Meldesystem für Meldungen an die MROS betreffen***

Angesichts der im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Kritik soll das Melderecht schliesslich im Sinne des Entwurfs beibehalten werden. Der Unterschied zwischen Melderecht und Meldepflicht soll auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Dabei soll die Auslegung der Rechtsprechung in Bezug auf den Ausdruck «begründeter Verdacht» berücksichtigt werden. Die Frist von 20 Arbeitstagen für die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) soll des Weiteren

aufgehoben werden. Schliesslich sollen die Finanzintermediäre eine Geschäftsbeziehung abbrechen dürfen, wenn sie nach einer Verdachtsmeldung innerhalb von 40 Tagen keine Rückmeldung seitens der MROS erhalten haben.

**e. Pflicht, bestimmte Vereine ins HR einzutragen**

Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen, müssen sich ins HR eintragen lassen und einen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnen. Sie haben ausserdem ein Verzeichnis mit Namen und Adressen der Vereinsmitglieder zu führen, auf das in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann.

**f. Senkung des Schwellenwerts für den Edelmetall- und Edelsteinhandel**

Die Schwelle zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei Barzahlungen im Zusammenhang mit dem Edelmetall- und Edelsteinhandel wird von CHF 100'000 auf CHF 15'000 gesenkt. Als Edelmetalle gelten Gold, Silber, Platin und Palladium. Der Ausdruck «Edelsteine» umfasst Rubine, Saphire, Smaragde und Diamanten.

**2. Risikoorientiertes Aufsichtskonzept; Liste der Risikoländer**

Nach verschiedenen Gesprächsrunden im Rahmen einer Harmonisierung der «Risikoländer» auf der Ebene der Aufsicht über die Schweizer Finanzintermediäre hat sich die Liste der Risikoländer erneut geändert. Sie berücksichtigt von nun an die Risikoländer gemäss den Anforderungen der FINMA in diesem Bereich. Die SRO verweist auf die verbindliche Liste, die in den «Mindestprüfvorgaben GwG» für die direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre enthalten ist.

Die Liste der Risikoländer setzt sich somit aus den «Emerging Markets» und den «Offshore-Zentren» zusammen, während die Mitgliedstaaten der EU, die Schweiz, Liechtenstein sowie die «Industriestaaten» nicht als Risikoländer betrachtet werden (mit Ausnahme von Irland, vgl. unten).

- «Offshore-Zentren»: Anguilla, Antillen, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belize, Bermuda, British Virgin Islands, Cayman, Delaware, Florida (Miami), Gibraltar, Guernsey, Hongkong, Isle of Man, Irland, Jersey, Macao, Malta, Marshall Islands, Mauritius, Monaco, Nevis, Panama, Seychellen, Singapur, South Dakota, Wyoming und Zypern.
- «Industriestaaten»: USA, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland.
- «Emerging Markets»: andere Staaten.

Link zum GwG-Erhebungsformular DUFI 2019 [Länderliste unter der Rubrik «Daten»]:

<https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentcenter/myfinma/2ueberwachung/pruefwesen-dufi/gwg-erhebungsformular-fuer-dufi-2019.xlsx?la=de>

Diese definierte Liste dient als Grundlage für die Einteilung der Geschäftsbeziehungen im Jahresbericht. Wir erinnern Sie daran, dass die individuelle und subjektive Einschätzung der mandats- und fallbezogenen Risiken durch den Finanzintermediär, welcher für seine Beurteilung weitere Länder als Risikoland bezeichnen kann, in jedem Fall vorbehalten bleibt.

**3. Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko**

Es sei daran erinnert, dass jeder Finanzintermediär die Kriterien festlegen muss, wonach eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion ein erhöhtes Risiko darstellt. Die SRO hat ein zusätzliches Kriterium hinzugefügt: die Tatsache, dass falsche, irreführende oder

wissentlich unvollständige Informationen über den Vertragspartner, den wirtschaftlich Berechtigten, den Kontrollinhaber oder den Bevollmächtigten bereitgestellt werden.

#### **4. Reminder: Nicht bewilligte Tätigkeit; Aufsicht der angeschlossenen Personen**

Wir möchten Sie an die Pflicht erinnern, für jede Tätigkeit gemäss GwG, welche berufsmässig ausgeübt wird, eine Bewilligung einzuholen (Art. 14 GwG). Die durch Anschluss an eine SRO erhaltene Bewilligung muss sich auf alle Personen erstrecken, die im Bereich des GwG tätig sind und als «Finanzintermediäre» gemäss dem GwG und seiner ausführenden Verordnung GwV gelten.

In diesem Zusammenhang fordern wir Sie auf, sich regelmässig und insbesondere auch im Fall von Neuzugängern zu versichern, dass jede Person angeschlossen ist, die unter die einschlägige Regelung fällt.

#### **5. GwG-Kontrollen 2019**

Wie im letzten Bulletin angekündigt, hat die SRO 2018 einige Anpassungen an ihrem Aufsichtskonzept vorgenommen. Diese Änderungen haben sich insbesondere auch auf den Jahresbericht 2018 ausgewirkt, wie Sie bestimmt festgestellt haben. Diese zusätzlich erfassten Informationen tragen ebenfalls zur Einschätzung des Risikoprofils der Angeschlossenen bei. Vor diesem Hintergrund und um die bestmögliche Qualität der Daten zu gewährleisten, welche für die Klassifizierung der Angeschlossenen berücksichtigt werden, müssen die Prüfbeauftragten besondere Sorgfalt bei der Überprüfung der im Jahresbericht 2018 erwähnten Eckdaten walten lassen. Ausserdem wird der Schwerpunkt auf der Einhaltung der «besonderen Abklärungspflichten» liegen (vgl. Art. 40 bis 45 des Reglements der SRO SAV/SNV).

#### **6. Jüngere Rechtsprechung: Meldepflicht**

Was den bereits in Punkt 6 des Informationsbulletins 2/2018 erwähnten BGE vom 7. August 2018 betrifft, ist auf eine weitere Auswirkung dieses Entscheids hinzuweisen: Der Finanzintermediär kann auf eine Meldung nicht einzig gestützt auf die Begründung verzichten, dass er davon Kenntnis hat, dass im gleichen Zusammenhang bereits eine Strafuntersuchung eröffnet worden ist. Nur wenn der Finanzintermediär die Gewissheit hat, dass eine Meldung seinerseits keine neuen Informationen zum betreffenden Fall beitragen würde, entfällt die Meldepflicht. Andernfalls ist er zu einer Meldung verpflichtet. Das Reglement der SRO gibt dies im Übrigen in Art. 60 wieder.

#### **7. FINIG und FIDLEG**

Die Aktivmitglieder (SAV/SNV) und die SRO SAV/SNV haben beschlossen, ihre Abklärungen im Hinblick auf den Erhalt einer Bewilligung als «Aufsichtsorganisation» («AO») im Sinne der beiden bereits erwähnten neuen Gesetze nicht fortzusetzen.

Die SRO beabsichtigt jedoch, den Austausch mit den zukünftigen «AO» weiterzuverfolgen, um eine allfällige Unterstellung ihrer angeschlossenen Mitglieder an eine geeignete AO so weit als möglich zu erleichtern.

Die Verordnungen zum FINIG und FIDLEG werden voraussichtlich im Oktober oder November dieses Jahres publiziert, so dass sich das Inkrafttreten der beiden Gesetze bis zum 1. Juli 2020 verzögern könnte. Es ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich für die überwiegende Mehrheit unserer Angeschlossenen, die weder als Trustee noch als Vermögensverwalter tätig sind, nichts

verändern wird. Sie werden weiterhin ausschliesslich dem GwG unterstellt sein und ihre Mitgliedschaft bei der SRO SAV/SNV bleibt von den Änderungen unberührt.

Wir werden Sie selbstverständlich über das weitere Vorgehen auf dem Laufenden halten.

**8. Seminare 2019**

|                             |                        |                           |                        |
|-----------------------------|------------------------|---------------------------|------------------------|
| <b>Grundausbildung 2019</b> |                        | <b>Weiterbildung 2019</b> |                        |
| Genf                        | Donnerstag, 12.09.2019 | Genf                      | Mittwoch, 11.09.2019   |
| Lugano                      | Donnerstag, 10.10.2019 |                           | Donnerstag, 07.11.2019 |
| Zürich                      | Mittwoch, 23.10.2019   | Lugano                    | Mittwoch, 09.10.2019   |
|                             |                        | Zürich                    | Dienstag, 22.10.2019   |
|                             |                        | Basel                     | Donnerstag, 21.11.2019 |
| <b>Grundausbildung 2020</b> |                        | <b>Weiterbildung 2020</b> |                        |
| Genf                        | Mittwoch, 09.09.2020   | Genf                      | Dienstag, 08.09.2020   |
| Lugano                      | Donnerstag, 08.10.2020 |                           | Mittwoch, 04.11.2020   |
| Zürich                      | Mittwoch, 21.10.2020   | Lugano                    | Mittwoch, 07.10.2020   |
|                             |                        | Zürich                    | Dienstag, 20.10.2020   |
|                             |                        | Olten                     | Mittwoch, 18.11.2020   |

Anmeldungen und Information: <http://www.sro-sav-snv.ch>>Aus- und Weiterbildung>Seminare

**9. MROS: Jahresbericht und neue Adresse**

In ihrem Jahresbericht 2018 stellt die MROS im Abschnitt «Typologien» ihre Analyse einer Reihe interessanter Fallbeispiele vor:

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>

Wir machen Sie weiter auf das Schreiben der Meldestelle für Geldwäscherei bezüglich der ab sofort gültigen Adressänderung aufmerksam: Guisanplatz 1a, 3003 Bern (vgl. beigefügtes Schreiben der MROS).

**10. FATF: Risk based guidance for legal professionals**

Im vergangenen Juni hat die FATF eine revidierte Version ihrer «guidance for a risk based approach for legal professionals» herausgegeben. Wir empfehlen Ihnen, sich mit diesem Text vertraut zu machen, welcher sich grundsätzlich auf Anwälte bezieht, unabhängig davon, ob sie als Finanzintermediäre tätig sind oder nicht.

<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/Risk-Based-Approach-Legal-Professionals.pdf>

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Didier de Montmollin, Informationsverantwortlicher, SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, info@swisslawyers.com, Tel.: 031 313 06 00  
 Deutsch: Christian Lippuner, lippuner@advlippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30  
 Französisch: Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66  
 Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52

*Disclaimer:* Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der Angeschlossenen, selber alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeit zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.